

STADT BAD SACHSA
Die Bürgermeisterin
Kämmereiamt/Bauamt
Az.: 20 / 60 Ur - Gru

Bad Sachsa, 09. Oktober 2014

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 20 / 14

zu TOP II.

über den

☒	Bau-, Friedhofs- und Feuerschutzausschuss	Sitzung vom 29.09.2014, TOP 8
☒	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Sitzung vom 13.10.2014, TOP 9
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	- Sitzung vom . . 2014, TOP
☐	Stadtentwicklungs-, Tourismus- und - Sanierungsausschuss	- Sitzung vom . . 2014, TOP
☐	Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und Energieausschuss	- Sitzung vom . . 2014, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	- Sitzung vom 27.10.2014, TOP 7d)

Betreff

**Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung);
hier: Erhöhung der Abwassergebühr zum 01.01.2015**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschließen.

Begründung:

Der Gebührenhaushalt Schmutzwasser weist trotz der Einführung und Erhebung einer Grundgebühr zum 01.01.2011 und der Erhöhung der Abwassergebühr zum 01.01.2013 um 0,50 €/m³ Abwasser auf 2,45 €/m³ Abwasser seit 2009 immer noch Mehrausgaben aus. Bis zum Ende diesen Jahres werden sich die ursprünglichen Defizite von rund 670.000 € aus 2011 lediglich auf rund 575.700 € vermindert haben.

Die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Defizite können auch trotz sparsamer Mittelbewirtschaftung und vorsichtiger Bewertung der Gebührenentwicklung - ohne eine Anpassung der Abwassergebühr ab 01.01.2015 um 0,50 €/m³ Abwasser auf 2,95 €/m³ Abwasser - nicht innerhalb des dreijährigen Kalkulationszeitraums 2015 bis 2017 ausgeglichen werden. Es ist deshalb erforderlich, den bisherigen Kalkulationszeitraum ab-

zuberechnen und eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum von 2015 bis 2017 zu erstellen.

Ohne diese erneute Gebührenerhöhung würde weiterhin eine jährlich steigende Unterdeckung erwirtschaftet, die künftig nur durch einen ungewöhnlichen Gebührensprung ausgeglichen werden könnte. Dieses würde gegen den Gesichtspunkt der Periodengerechtigkeit verstoßen.


(Hofmann)



Entwurf

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2012, wird wie folgt geändert:

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **2,95 €/m³**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Sachsa, d.

Die Bürgermeisterin